



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 9. Mai 2001

Nummer 19

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung des Abkommens der Länder über eine kostensparende Einsatzbewältigung bei bestimmten polizeilichen Einsatzlagen	326
Ministerium für Wirtschaft	
Öffentliches Auftragswesen - Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)	328
Öffentliches Auftragswesen - Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)	328
Öffentliches Auftragswesen - Auftragsperren bei Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sowie des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes	329
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Pflasterbauweise für Innenringe von kleinen Kreisverkehrsplätzen	332
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 19/2001	

**Bekanntmachung
des Abkommens der Länder über
eine kostensparende Einsatzbewältigung
bei bestimmten polizeilichen Einsatzlagen**

Vom 11. April 2001

Das am 12. April 2000 letztunterzeichnete Abkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Thüringen über die kostensparende Einsatzbewältigung bei bestimmten polizeilichen Einsatzlagen ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 zwischen allen Ländern am 20. September 2000 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 11. April 2001

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Abkommen der Länder über eine kostensparende
Einsatzbewältigung bei bestimmten
polizeilichen Einsatzlagen**

Zwischen
dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein,
und dem Land Thüringen

wird - vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Länder, soweit dies durch die Verfassung vorgeschrieben ist - folgendes Abkommen über eine kostensparende Einsatzbewältigung bei bestimmten polizeilichen Einsatzlagen geschlossen:

Artikel 1

Bei vorhersehbaren größeren polizeilichen Einsatzlagen, die an zunächst nicht bestimmbar Orten auf dem Gebiet von mindestens zwei Ländern stattfinden können, insbesondere im Falle demonstrativer Aktionen von extremistischen Organisationen und Gruppierungen, unterstützen sich die betroffenen Länder, indem sie Einsatzkräfte einschließlich der Führungs- und Einsatzmittel unter Kostenerstattungsverzicht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Land unterstellen, in dem der Einsatz erfolgt.

Artikel 2

Voraussetzung für die Unterstützung unter Kostenerstattungsverzicht ist, daß die Innenministerien/-senatoren der betroffenen Länder das Vorliegen der in Artikel 1 beschriebenen Einsatzlage übereinstimmend bestätigen, einer länderübergreifenden Einsatzkonzeption zugestimmt haben und im festgestellten Umfang eigene Führungsstruktur sowie eigene Einsatzkräfte für die Lagebewältigung vorhalten.

Artikel 3

(1) Der Kostenerstattungsverzicht umfaßt alle Kosten, die durch Bereitstellung und Einsatz der Einsatzkräfte sowie der Führungs- und Einsatzmittel entstehen. Hierzu zählen insbesondere

1. Personalkosten einschließlich Reisekosten, Einsatzzulagen, Mehrarbeitsvergütungen usw.,
2. Betriebskosten,
3. Aufwendungen für Instandsetzung und Ersatzbeschaffung beschädigter, in Verlust geratener oder unbrauchbar gewordener Führungs- und Einsatzmittel sowie Dienstkleidung und persönlicher Gegenstände der Einsatzkräfte.

(2) Für Nutzung und Abnutzung von Führungs- und Einsatzmitteln sowie Dienstkleidung werden keine Kosten erhoben.

Artikel 4

(1) Jedes Land trägt die Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 30 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes und zahlt die Dienstbezüge für seine Einsatzkräfte, wenn diese bei einem Dienstunfall im Rahmen der Unterstützungshandlungen geschädigt wurden. Der Rückgriff auf einen Schädiger bleibt unbenommen.

(2) Jedes Land trägt die Kosten für sonstige Heilbehandlungen seiner Einsatzkräfte, die während oder infolge des Einsatzes erforderlich werden. Heilbehandlung durch einen Polizeiarzt während des Einsatzes wird kostenlos gewährt.

Artikel 5

Schadensersatzansprüche eines Landes, die aufgrund vorsätz-

licher oder grob fahrlässiger Handlungen von Einsatzkräften eines anderen Landes herrühren, bleiben unberührt.

Artikel 6

Das Land, in dem der Einsatz erfolgt, stellt ein unterstützendes Land von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Einsatz herrühren. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen seiner Einsatzkräfte steht das jeweilige Land ein.

Artikel 7

Kosten, die durch die Bereitstellung von Einsatzkräften sowie Führungs- und Einsatzmitteln des Bundes entstehen, tragen die betroffenen Länder zu gleichen Teilen, sofern sie im Rahmen der gemeinsamen länderübergreifenden Führungs- und Einsatzkonzeption (Artikel 2) die Anforderung einvernehmlich für erforderlich halten. Kosten, die durch den Einsatz von Einsatzkräften sowie Führungs- und Einsatzmitteln des Bundes entstehen, trägt das Land, in dem der Einsatz erfolgt.

Artikel 8

Bestehende Vereinbarungen zwischen einzelnen Ländern über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte bleiben unberührt. Die Regelungen über einen Kostenerstattungsverzicht in diesem Abkommen gehen etwaigen Vorschriften über Kostenregelungen in den in Satz 1 genannten Vereinbarungen vor.

Artikel 9

(1) Das Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Inkrafttreten an und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Das Abkommen tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Es ist von den beteiligten Ländern zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 30. September 1998 dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu dem Abkommen mit Zugang dieser Urkunde wirksam.

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister des Innern

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Innenministerium
Minister

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Staatsminister des Innern und für Sport

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Minister des Innern

Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Für das Land Thüringen
Der Thüringer Innenminister

**Öffentliches Auftragswesen
Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft im
Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen,
dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr und dem Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 4. April 2001

- 1 Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat die vom Deutschen Verdingungsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeitete Neufassung der Teile A und B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A und VOB Teil B, Ausgabe 2000) mit Verfügung vom 30. Mai 2000 bekannt gegeben (BAnz. Nr. 120 a vom 30. Juni 2000, berichtigt BAnz. S. 19125).
- 2 Die Abschnitte 2 bis 4 der Neufassung der VOB Teil A, Ausgabe 2000, werden unabhängig von diesem Runderlass für die Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit dem In-Kraft-Treten der neuen Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV -) vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110) am 1. Februar 2001 gemäß §§ 6 und 7 VgV verbindlich.
- 3 Gemäß Nummer 2.1.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 55 der Landeshauhaltsordnung (ABl. 2000 S. 666, 736) gilt für die Vergabe von Bauleistungen insbesondere die VOB. Zuwendungsempfänger, die die Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ABl. 2000 S. 804), die Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ABl. 2000 S. 807) oder die Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ABl. 2000 S. 825) als Auflage zum Zuwendungsbescheid zu beachten haben, wenn die Zuwendung mehr als 100.000 DM oder 50.000 Euro beträgt, haben die VOB anzuwenden. Unbeschadet der Verbindlichkeit der Abschnitte 2 bis 4 der VOB Teil A nach der vorstehenden Nummer 2 ist die Neufassung der Teile A (einschließlich des Abschnitts 1) und B der VOB, Ausgabe 2000, für die Vergabeverfahren anzuwenden, die nicht bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Runderlasses begonnen wurden.
- 4 Der Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Runderlasse des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 22. April 1992 (ABl. S. 493), vom 10. Februar 1993 (ABl. S. 419) und vom 23. August 1998 (ABl. S. 807) außer Kraft.

**Öffentliches Auftragswesen
Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
Verdingungsordnung für freiberufliche
Leistungen (VOF)**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft im
Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen
Vom 4. April 2001

- 1 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die vom Deutschen Verdingungsausschuss für Leistungen (DVAL) erarbeitete Neufassung der Teile A und B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL Teil A und VOL Teil B, Ausgabe 2000) mit Verfügung vom 17. August 2000 (BAnz. Nr. 200 a vom 24. Oktober 2000) und die vom Hauptausschuss zur Erarbeitung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erarbeitete Neufassung der VOF mit Verfügung vom 25. Juli 2000 (BAnz. Nr. 173 a vom 13. September 2000) bekannt gegeben.
- 2 Die Abschnitte 2 bis 4 der Neufassung der VOL Teil A, Ausgabe 2000, und die VOF, Ausgabe 2000, werden für die Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unabhängig von diesem Runderlass mit dem In-Kraft-Treten der neuen Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV -) vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110) am 1. Februar 2001 gemäß §§ 4, 5 und 7 VgV verbindlich.
- 3 Gemäß Nummer 2.1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 55 der Landeshauhaltsordnung (ABl. 2000 S. 666, 736) gilt für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen insbesondere die VOL. Zuwendungsempfänger, die die Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ABl. 2000 S. 804), die Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ABl. 2000 S. 807) oder die Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ABl. 2000 S. 825) als Auflage zum Zuwendungsbescheid zu beachten haben, wenn die Zuwendung mehr als 100.000 DM oder 50.000 Euro beträgt, haben die VOL anzuwenden. Unbeschadet der Verbindlichkeit der Abschnitte 2 bis 4 der VOL Teil A nach der vorstehenden Nummer 2 ist die Neufassung der Teile A (einschließlich des Abschnitts 1) und B der VOL, Ausgabe 2000, für die Vergabeverfahren anzuwenden, die nicht bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Runderlasses begonnen wurden.
- 4 Der Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Runderlasse des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 27. November 1997 (ABl. S. 1005) und vom 4. März 1998 (ABl. S. 379) außer Kraft.

**Öffentliches Auftragswesen
Auftragssperren bei Verstößen gegen
Vorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
und illegaler Beschäftigung sowie des Arbeitnehmer-
Entsendegesetzes**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft
Vom 4. April 2001

Dieser Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft ergeht zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien.

- 1 Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung schädigen die Volkswirtschaft. Die von allen aufzubringenden Steuern und Sozialabgaben könnten niedriger sein, wenn nicht ein Teil der Verpflichteten sich dieser solidarischen Pflichten oder der Zahlung gesetzlich vorgesehener Mindestentgelte rechtswidrig entzöge. Gleichzeitig erschleichen sich diejenigen, die sich über ihre Verpflichtungen hinwegsetzen, einen unrechtmäßigen Wettbewerbsvorteil nicht nur im konkreten Fall des Rechtsverstößes. Die unrechtmäßige Besserstellung wirkt sich auch auf die Stellung im Wettbewerb insgesamt aus.
- 2 In dieser Lage sehen § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes den zeitlich befristeten Ausschluss aus dem Wettbewerb um öffentliche Aufträge gegenüber solchen Biestern vor, die bereits von den zuständigen Behörden wegen einschlägiger Übertretungen und Vergehen rechtskräftig belangt wurden. Die Fristen betragen regelmäßig sechs Monate bis zu zwei Jahren im Wiederholungsfall, gerechnet von der Eintragung ins Gewerbezentralregister.
- 3 Zur Erfüllung der Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber wenden die Dienststellen des Landes Brandenburg die in der Anlage veröffentlichte Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft zu § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zu § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes an.

Anlage

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft
zu § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
und zu § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zugleich
im Namen des Ministerpräsidenten und aller Ministerien
des Landes Brandenburg**

Vom 4. April 2001

- 1 **Zeitweiliger Ausschluss vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge**
 - 1.1 Ausschluss nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
Nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

sollen Bewerber oder Bieter von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden, die

1. nach § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder wegen illegaler Beschäftigung oder
2. nach § 266a Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuchs (StGB)

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 5.000 Deutschen Mark belegt worden sind.

1.2 Ausschluss nach § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Nach § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sollen Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes

nach § 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

mit einer Geldbuße von wenigstens 5.000 Deutschen Mark (2.500 Euro) belegt worden sind.

2 Entscheidungsgrundlagen

- 2.1 Die Vergabestelle prüft, ob Tatbestände vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters zulassen.

Es wird vermutet, dass die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 8 Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe c VOB/A, § 7 Nr. 5 Buchstabe c VOL/A und § 10 VOF (Eignung) nicht besitzt, wer wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes), Schwarzarbeit (§ 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) oder Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 mit einem Bußgeld belegt worden ist. Die Vermutung gilt auch zu Lasten dessen, der nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 5.000 Deutschen Mark (2.500 Euro) belegt worden ist.

- 2.2 Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einem schwerwiegenden Verstoß gegen eine der unter Abschnitt 2.1 genannten Bestimmungen besteht.

3 Prüfung im Vergabeverfahren

Um über einen Ausschluss vom Wettbewerb entscheiden zu können, ist zunächst festzustellen, ob eine Verurteilung, die Verhängung einer Geldbuße oder ein Bußgeldbescheid im Sinne der Abschnitte 1.1 bis 2.1 vorliegt.

3.1 Von einem Bewerber um einen Auftrag nach der VOB/A oder der VOL/A für solche Bereiche, in denen nach der gesetzlichen Wertung in § 99 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Gefahr illegaler Beschäftigung besteht (Schaustellergewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe, Personen- und Güterbeförderungsgewerbe, Beherbergungs- und Gaststättengewerbe, Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen), ist zur Prüfung von Eintragungen nach Abschnitt 2.1 gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A und § 7 Nr. 4 VOL/A eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung zu verlangen.

Bei Bewerbungen um einen Auftrag über Leistungen nach der VOL im Übrigen reicht grundsätzlich eine Eigenerklärung zu Verurteilungen, Geldbußen und Bußgeldbescheiden nach Abschnitt 2.1 aus. Auf die Möglichkeit des Ausschlusses von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 7 Nr. 5 Buchstabe e VOL/A bei unzutreffenden Erklärungen ist hinzuweisen. Nur bei Anhaltspunkten für eine illegale Beschäftigung ist auch von diesen Bewerbern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zu verlangen.

Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein.

Die Vorlage- und Erklärungspflichten gelten nicht für die Vergabe von Aufträgen nach der VOL mit geringem Volumen (bis 10.000 DM, 5.000 Euro), hiervon ausgenommen sind Dauerschuldverhältnisse (z. B. über wiederkehrende Leistungen wie Reinigung).

Bei dringlichen VOL-Vergaben ist zuzulassen, dass der Registerauszug unverzüglich nachgereicht werden kann.

3.2 Bei ausländischen Bewerbern und Bieter sind statt oder neben dem Registerauszug gleichwertige Bescheinigungen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftslandes zu verlangen.

3.3 Die Registerauszüge sind von der Leiterin oder dem Leiter der Vergabestelle oder von einer oder einem durch diese bestimmten Beschäftigten auf Eintragungen über Freiheitsstrafen, Geldstrafen oder Geldbußen im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung (oben Abschnitt 1.2) zu prüfen. Über eventuelle Eintragungen ist ein Vermerk zu fertigen, der den Vergabeakten beizufügen ist. Der Registerauszug ist sodann unverzüglich zurückzugeben.

Alle Registerauszüge sind streng vertraulich zu behandeln. Andere als die illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz betreffende Eintragungen dürfen nicht entnommen oder weitergegeben werden, es sei denn, sie wirken sich ebenfalls auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 8 Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe c VOB/A bzw. § 7 Nr. 5 Buchstabe c VOL/A oder auf Tatbestände nach § 8 Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe d VOB/A bzw. § 7 Nr. 5 Buchstabe d VOL/A aus.

3.4 a) Im Falle der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens ist vorzusehen, dass der Registerauszug erst nach Aufforderung und nur von den Bewerbern/

Bieter vorzulegen ist, deren Angebote in die engere Wahl kommen.

- b) Im Falle der Beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb, des Nichtoffenen Verfahrens sowie des Verhandlungsverfahrens ist vorzusehen, dass der Registerauszug mit dem Antrag auf Teilnahme vorzulegen ist.
- c) Im Falle der Beschränkten Ausschreibung sowie der Freihändigen Vergabe und des Verhandlungsverfahrens ohne Vergabebekanntmachung ist vorzusehen, dass der Registerauszug mit der Abgabe des Angebots vorzulegen ist.

3.5 Bei der Ausschreibung ist in der Bekanntmachung und in den Verdingungsunterlagen, sonst bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, darauf hinzuweisen, dass ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister und gegebenenfalls eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des ausländischen Herkunftslandes (Abschnitte 3.1 und 3.2) vorzulegen ist. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden kann, wenn die Registerauszüge oder ausländischen Bescheinigungen nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind. Die Vorlage einer beglaubigten Abschrift, die alle Bestandteile des Auszuges umfasst, kann zugelassen werden. Eine einfache Kopie kann nur zugelassen werden, wenn vorgesehen wird, dass das Original auf Anforderung in jedem Fall spätestens vor der Vergabeentscheidung nachgereicht wird.

4 Entscheidung über den Ausschluss vor dem Zuschlag

4.1 Liegen die Voraussetzungen des Abschnittes 2.1 oder des Abschnittes 2.2 vor, ist der Bewerber oder Bieter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles in der Regel von der Vergabe auszuschließen, und zwar bei einer erstmaligen Verfehlung in der Regel für 6 Monate, im Wiederholungsfalle regelmäßig für 2 Jahre. Dies ist zugleich die längste Ausschlussfrist. Für die Wiederzulassung nach Fällen der §§ 5, 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist der Nachweis der Wiederherstellung der Zuverlässigkeit erforderlich (siehe dazu unten Abschnitt 4.5).

4.2 Die Dauer des Ausschlusses ist im Falle des Abschnittes 2.1 vom Zeitpunkt der Eintragung ins Gewerbezentralregister (GZR) an zu berechnen. Im Falle des Abschnittes 2.2 ist der Ausschluss von dem Zeitpunkt an zu berechnen, zu dem der öffentliche Auftraggeber Kenntnis des Sachverhaltes im Sinne des Abschnittes 2.2 erlangt.

4.3 Dem Bewerber oder Bieter ist vor einem Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4.4 Die Vergabestelle hat bei ihrer Entscheidung über einen Ausschluss alle Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere:

- die Zahl der illegal beschäftigten Arbeitnehmer;
- die Dauer der Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer;

- die Häufigkeit etwaiger Verstöße;
- den seit einem Rechtsverstoß verstrichenen Zeitraum;
- den Umfang der Auswirkungen eines Gesetzesverstoßes auf den öffentlichen Auftraggeber;
- organisatorische und personelle Maßnahmen durch den Unternehmer, um weitere Gesetzesverstöße zu vermeiden;
- ob der Verstoß auf nur einen Tätigkeitsbereich des Unternehmens beschränkt war;
- ob die illegale Beschäftigung zu Wettbewerbsverzerrungen geführt hat (z. B. günstigere Kalkulation der Angebotspreise);
- ob der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen die Wirtschaftslage des Unternehmens gefährdet;
- ob der Ausschluss den Bewerber- oder Bieterkreis so sehr verkleinert, dass ein Wettbewerb nicht mehr stattfindet;
- ob gleichzeitig Straftatbestände oder Steuerstraf- oder Bußgeldtatbestände erfüllt sind (§ 266a StGB, §§ 370, 377 AO).

Anhand insbesondere dieser Kriterien hat die Vergabestelle zu prüfen, ob der Bewerber/Bieter im zu entscheidenden Einzelfall ausnahmsweise nicht oder abweichend von der in Abschnitt 4.1 vorgesehenen Regelzeit auszuschließen ist. Hierbei ist die Gleichbehandlung der Bewerber/Bieter zu beachten, insbesondere sind regionale Gesichtspunkte unbeachtlich.

4.5 (Nur anzuwenden bei früheren Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, die so weit zurückliegen, dass sie selbst nicht mehr zum Ausschluss führen!)

Die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit in Fällen eines früheren Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ist nicht mehr zu prüfen, wenn der Verstoß aus dem Gewerbezentralregister gelöscht ist. Im Übrigen ist sie in der Regel dann nachgewiesen, wenn hinreichend belegt wird, dass

- die Nachzahlung der Vergütungen oder Beiträge erfolgt ist, wegen deren Vorenthaltung gegebenenfalls das Bußgeld verhängt wurde;
- im letzten Abrechnungszeitraum vor der Bewerbung im vorliegenden Vergabewettbewerb im fachlich betroffenen Unternehmensteil nur Vergütungen, die mindestens dem Mindestentgelt entsprechen, oder die Beiträge für Urlaubsansprüche bezahlt wurden, und
- personelle und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße ergriffen wurden.

Für den Beleg der Höhe von Vergütungs- und Beitragszahlungen und Nachzahlungen genügt die durch die Gewährung von Einsicht in die Lohnlisten, Zahlungsvorgänge oder andere Belege und dazu gegebenen Erläuterungen gewonnene Überzeugung. Ein Strengbeweis ist nicht zu fordern. Die Zahlungen sind nur dann zu belegen, wenn das frühere Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes verhängt wurde. In den anderen Fällen genügt der Nachweis der personellen und organisatorischen Maßnahmen, die weitere Verstöße verhindern sollen.

Der Nachweis geeigneter personeller und organisatorischer Maßnahmen kann geführt werden durch:

- 1) Kopien von - auch ihrem Wortlaut nach - zur Personalakte der gegenüber anderen Mitarbeitern anordnungsbezugten Mitarbeiter genommenen, von diesen unterzeichneten, jährlich wiederholten Belehrungen durch den Arbeitgeber über mindestens die arbeitsvertragliche Verpflichtung und Zusage,
 - die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und dazu ergangener allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge oder dazu ergangener Rechtsverordnungen gegenüber den davon geschützten Mitarbeitern einzuhalten;
 - deren Einhaltung durch nachgeordnete Mitarbeiter zu überwachen;
 - keine Preisangebote von Nachunternehmern ohne Aufklärung zu akzeptieren, deren geringe Höhe einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Mindestvergütung möglich erscheinen lassen;
 - der Vergütungsberechnung alle tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zugrunde zu legen, sofern die Mindestvergütung sonst bei einer Umlegung auf die tatsächlichen Arbeitsstunden unterschritten würde;
 - unabhängig vom Rechtsgrund keine Rückforderungen oder Verrechnungen mit Arbeitsentgelten aus der Tätigkeit bei Baumaßnahmen brandenburgischer öffentlicher Auftraggeber ohne vollstreckbaren Titel vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die dazu führten, dass das dem Arbeitnehmer verbleibende Entgelt das Mindestentgelt bezogen auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden unterschreitet und
 - keine hiervon abweichenden Anordnungen zu befolgen oder zu erteilen;

die Zusage des Arbeitgebers an den Mitarbeiter

- keine rechtlichen Nachteile bei Einhaltung dieser Verpflichtungen, aber arbeits- oder dienstvertragliche Nachteile bei Nichteinhaltung und Regressansprüche gewärtigen zu müssen.

Sie müssen den Hinweis enthalten, dass Kopien dieser Erklärungen bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge der Vergabestelle ausgehändigt werden können und diese sie bei vergebenen Aufträgen im Falle von Kontrollen der Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes an die Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung oder der Hauptzollämter weitergeben können.

- 2) andere Belege, die die Unterrichtung der Mitarbeiter über den Inhalt ihrer Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und die Möglichkeit zur arbeits- oder dienstvertraglichen Ahndung von Verstößen gegen diese Verpflichtungen vergleichbar umfassend und deutlich, gegebenenfalls angepasst an die konkrete Arbeitsaufgabe des Mitarbeiters zum Ausdruck bringen. Bei kleineren Unternehmen und Handwerksbetrieben ohne mehrere Führungsebenen genügt die Eigenerklärung des Inhabers oder Geschäftsführers.

Die Art und der Inhalt des Nachweises ist aktenkundig zu machen. Hierbei ist ein von den beteiligten Beschäftigten der Bauverwaltung unterzeichneter datierter Vermerk über die Einsicht in die Belege anzufertigen. Sofern der betroffene Bieter den Zuschlag erhält, ist sicherzustellen, dass der Inhalt des Vermerkes und eventuelle Kopien der Erklärungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf der Baustelle verfügbar sind. Näheres hierzu unten in Abschnitt 5.

4.6 Datenschutz

Erhält der betroffene Bieter den Zuschlag nicht, sind die zum Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit angefallenen Akteninhalte dadurch zu anonymisieren, dass Hinweise auf natürliche Personen geschwärzt werden. Kopien der Erklärungen von Mitarbeitern sind an den Bieter zurückzugeben. Dies gilt auch gegenüber dem Auftragnehmer, sobald feststeht, dass die Unterlagen nicht mehr für die Zwecke dieser Verwaltungsvorschrift benötigt werden, ohne weitere Anhaltspunkte, spätestens ein Monat nach Abnahme der Leistung (§ 12 VOB/B, außer Nummer 2).

5 Meldepflichten der (Bau-)Auftraggeber, Anwesenheit bei Ermittlungen in der Bauausführungsphase

5.1 Die für das Land als Auftraggeber tätigen Dienststellen melden dem Landesarbeitsamt den Beginn und die Dauer von Bauarbeiten, deren Dauer voraussichtlich eine Woche übersteigt, unter Angabe der beteiligten Auftragnehmer und eines Ansprechpartners mit telefonischer Erreichbarkeit, der bei Ermittlungstätigkeiten hinzugerufen werden kann. Ein Vertreter ist zu benennen.

5.2 Wenn aus Anlass von örtlichen Ermittlungen die Baudienststelle, die die Aufgaben des Auftraggebers wahrnimmt, unterrichtet wird oder diese auf anderem Wege bekannt werden, ist die Baustelle unverzüglich aufzusuchen und mit der Leiterin oder dem Leiter der örtlichen Ermittlungen Kontakt aufzunehmen. Die Unterlagen nach Abschnitt 4.5 sind mitzuführen. Im Falle von Ermittlungen wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz im Zusammenhang mit dem betroffenen Auftrag ist bei Wiederholungsfällen die Tatsache und die Art des Nachweises der behaupteten Wiederherstellung der Zuverlässigkeit den ermittelnden Stellen bekannt zu machen. Dadurch wird die ermittelnde Stelle in die Lage versetzt, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Nachweisversuches im Vergabeverfahren bei der Beurteilung der Rechtsfolgen der Tat zu berücksichtigen.

5.3 Über die eigenen Wahrnehmungen anlässlich der Ermittlungen auf der Baustelle ist ein Vermerk anzufertigen. Dieser soll sich auf die Angaben erstrecken, die zur Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift erforderlich sein können. (Insbesondere Tatsachen für ein Vorgehen nach Abschnitt 2.2 und die Feststellung der ermittelnden Stelle für Informationen nach Abschnitt 4.4.)

5.4 Absprachen, die die obersten Landesbauverwaltungen mit der Arbeitsverwaltung über den Gegenstand des Abschnittes 5 getroffen haben oder treffen, gehen als speziellere Regelung diesem Abschnitt vor.

6 In-Kraft-Treten, Ablösung früherer Regelungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 6. Februar 1996 (ABl. S. 302) außer Kraft.

Bis zu zwei Jahren nach der Rechtskraft einer eingetragenen Entscheidung gehören Verstöße gegen die Bestimmungen, die in § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165) genannt sind, zu den Tatbeständen im Sinne des Abschnittes 2.1, die einen Ausschluss vom Wettbewerb nach dieser Verwaltungsvorschrift nach sich ziehen. Bis zu ihrer Tilgung aus dem Gewerbezentralregister sind sie mögliche Vortaten bei der Feststellung eines Wiederholungsfalles, soweit ihr Tatbestand mit den Bestimmungen des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 710) übereinstimmt.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Pflasterbauweise für Innenringe von kleinen Kreisverkehrsplätzen

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 11 - Straßenbau -
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen - Bauweisen
Vom 18. April 2001

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- die Straßenbaudienststellen der Landkreise, Städte und Gemeinden.

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 6/1999 - Straßenbau - vom 2. Februar 1999 (ABl. S. 198) wurde das Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen - innerorts und außerorts - eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung des Merkblattes empfohlen.

Das Merkblatt empfiehlt als Vorzugsvariante, die innere Kreisfahrbahn deutlich von der äußeren Fahrbahn abzugrenzen und eine möglichst „grobe“ Gesamt-Oberflächen-Struktur (Pflaster) auszuführen.

Im Bereich der Landesstraßen und Bundesstraßen sind die inneren Verkehrsflächen (Innenringe) von kleinen Kreisverkehrsplätzen in Pflasterbauweise auszuführen.

Bauweisen nach RSTO, Tafel 1 (Asphalt) oder nach Tafel 2 (Beton) sind nicht zu verwenden, da durch die Pflasterbauweise eine Absenkung des Geschwindigkeitsniveaus (Erhöhung der Verkehrssicherheit) erreicht werden soll.

Prägungsverfahren für Beton- und Asphaltoberflächen, durch die eine oberflächige Ansicht einer Pflasterdecke imitiert wird, sind ebenfalls auszuschließen, da die Langzeitwirkung aufgrund der besonderen Beanspruchung und das Dränageverhalten noch nicht ausreichend bekannt sind.

Bei der technischen Umsetzung dieser Anforderung sind die nachstehenden Sachverhalte zu beachten.

- Der Oberbau von Innenringen wird vorwiegend durch erhöhte Horizontalkräfte in Verbindung mit gleichzeitig wirkender Torsions- und Vertikalbeanspruchung - hervorgerufen durch Fahrzeuge des Schwerverkehrs - beansprucht.
- Die Innenringe gelten als „Verkehrsflächen mit besonderer Beanspruchung“.
- Der in der RSTO geltende Ansatz für die Auswahl von Standard-Pflaster-Bauweisen nach Tafel 3 (ungebundene Fugen-

füllung, ungebundene Bettung in Verbindung mit einer ungebundenen Tragschicht oder durchlässigen gebundenen Tragschicht) ist nicht geeignet.

- Die Innenringflächen sind in „**Starrer Pflasterbauweise**“ auszuführen, wobei als Decke großformatiges Pflaster aus Naturstein oder Beton zu verwenden ist. Die Tragschicht ist im Regelfall als Dränbetontragschicht und im Ausnahmefall als Betontragschicht auszuführen.

Die „Starre Pflasterbauweise“ ist derzeit noch eine Sonderbauweise.

Ein Merkblattentwurf für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, Teil II, Gebundene Bauweise, wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeitet. Mit einer Einführung bzw. Veröffentlichung ist im Jahr 2001 zu rechnen.

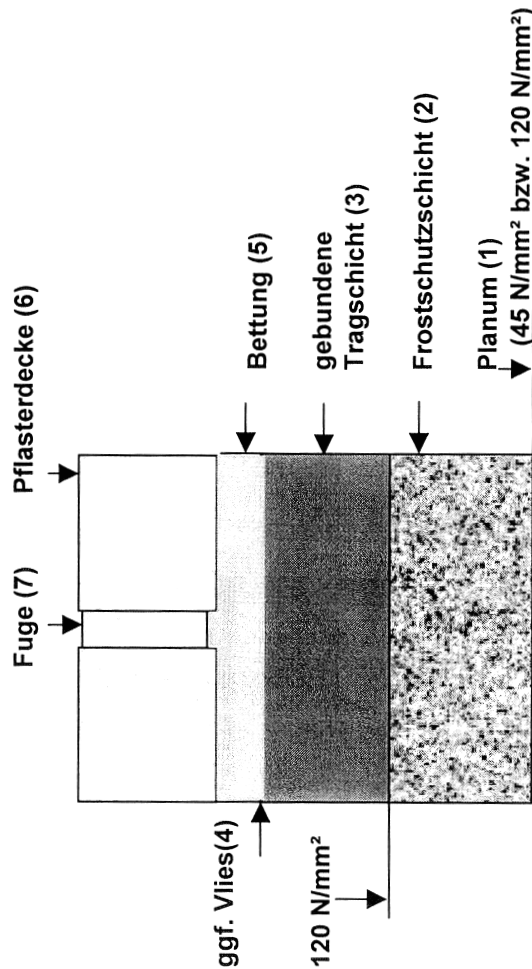
In der Anlage zu diesem Erlass sind Hinweise zur Ausführung der Bauweise enthalten.

Für Kreisverkehrsplätze in der Baulast der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.

Kleine Kreisverkehrsplätze

Oberbau des Innenringes

Starre Pflasterbauweise*



* (nach ZTV P-StB 2000 keine Regelbauweise)

Erläuterung:

- (1) Planum: bei direkter Auflage der geb. TS muss der E-Modul mind. 120 N/m^2 betragen
- (2) Frostschuttschicht, ggf. Schottertragschicht: Anpassung an die erforderliche Bauklasse, Dicke nach RSTO
- (3) gebundene Tragschicht: Dränbetontragschicht oder Betontragschicht
Dicke mind. 200 mm
- (4) Geotextil: $80\text{--}100 \text{ g/m}^2$ (Vlies) (nur bei Erfordernis)
- (5) Bettung: Bettungsmaterial als Werkmörtel ¹⁾
- (6) Pflaster: Natursteinpflaster (vorzugsweise gebraucht) oder Betonsteinpflaster; Steinhöhe mind. 140 mm
- (7) Fuge: fast vollflächige Ausfüllung, Fugenmaterial als Werkmörtel ²⁾

¹⁾ $>30 \text{ N/mm}^2$, erhöhter Frost-Tausalz-Widerstand

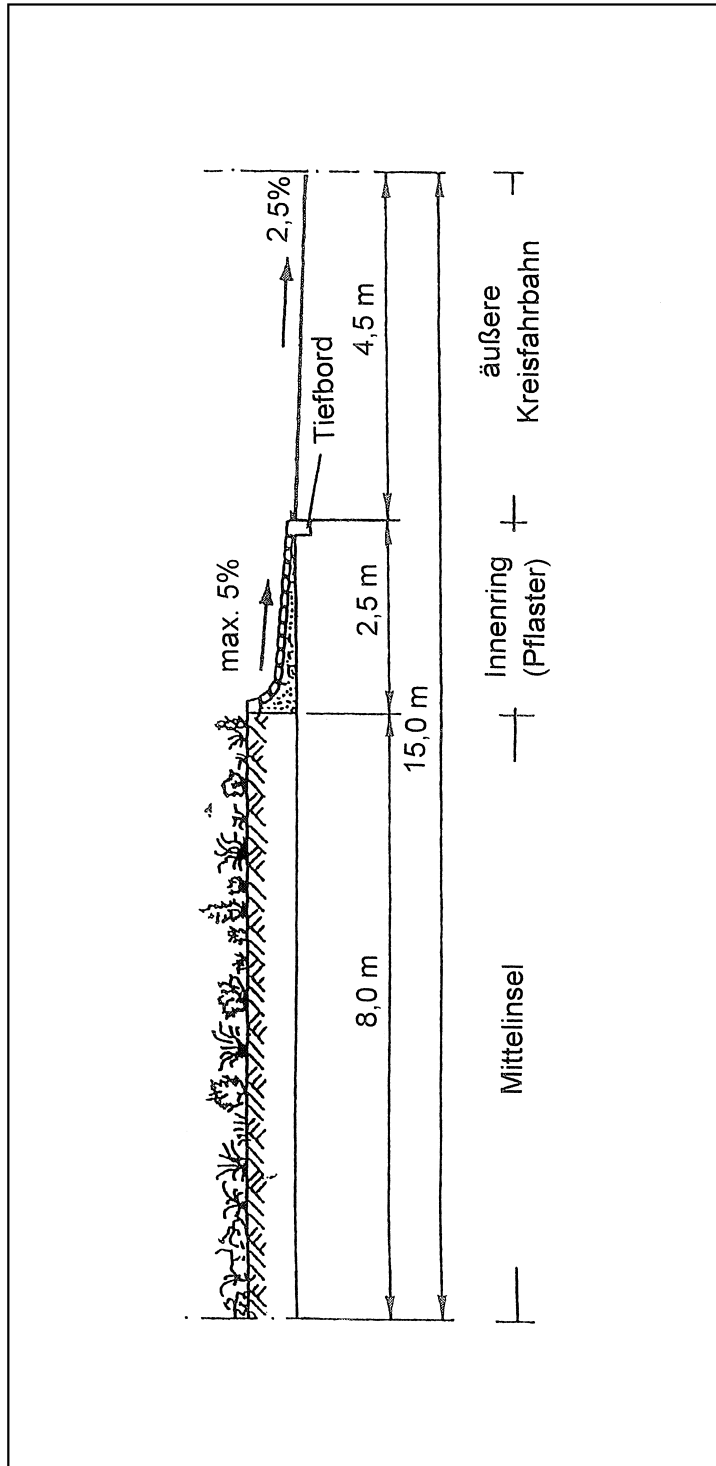
²⁾ $>45 \text{ N/mm}^2$, erhöhter Frost-Tausalz-Widerstand

Hinweis: Dehnungsfugen sind über den gesamten gebundenen Querschnitt anzuordnen.

Anlage zum Erlass

Kleine Kreisverkehrsplätze

Querschnitt (Beispiel)



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

336

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 19 vom 9. Mai 2001

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0